Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Armensteuerforderung eines andern Kantons gegen hier niedergelassene Bürger jenes Kantons.

(Bezirksgericht Horgen, Einzelrichter, 11. XI. 25.)

Art. 81. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Verweigerung der Rechtsöffnung für die Armensteuerforderung einer außerkantonalen Gemeinde gegen einen im Kanton wohnenden Gemeindebürger. Nach bundesgerichtlicher Praxis steht die Steuerhoheit dem Kanton zu, unter dessen Schutz sich die Person und das Vermögen des Pflichtigen befinden. Steuerwohnsitz des Bürgers ist daher im allgemeinen sein zivilrechtlicher Wohnsitz (Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 82, Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, S. 430). Der niedergelassene Kantonsfremde kann von Gemeinde und Kanton in gleicher Weise besteuert werden, wie der eigene Kantonsbürger, es ist namentlich zulässig, ihn auch zu den Armensteuern heranzuziehen, auch wenn er im Niederlassungskanton keinen Unterstützungswohnsitz erlangt (Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 126/7, B.G.E., Bd. 26, I. 8, Bd. 34, I, S. 655 ff.). Nach dieser Praxis ergibt sich, daß der Kanton Zürich, obschon er in der Armenunterstützung das Heimatprinzip befolgt, grundsätzlich die Steuerhoheit auch bezüglich der Armensteuer über den in seinem Gebiet niedergelassenen Impetraten hat und nicht dessen Heimatkanton Zug. Sobald der Heimatkanton von einem Bürger, der auch bezüglich dieser Steuer der Steuerhoheit des Niederlassungskantons untersteht, die Bezahlung der Armensteuer verlangt, verstößt er gegen das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung. Daraus ergibt sich, daß der Heimatkanton zur Erhebung von Armensteuern von nicht in seinem Kantonsgebiet niedergelassenen Bürgern nicht kompetent ist.

Schweiz. Der Schweizerische Vinzenzverein zählte im Jahre 1925 in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf in 95 Konferenzen 1866 aktive Mitglieder. In den Sitzungen wurden 29,624 Fr. gesammelt, die übrigen Einnahmen beliefen sich auf 245,587 Fr. Die Unterstützungen betrugen in Naturalgaben: 179,796 Fr., in bar 19,429 Fr. Für verschiedene Werke wurden 38,190 Fr. verausgabt. W.

— Im Jahresbericht des Verbandes der Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz für 1925 wird über die Gleichgültigkeit vieler Deutscher geklagt, die sich in einem ziemlich starken Rückgang der Mitglieder, der Mitgliederbeiträge und der wenig erfolgreichen Mitglieder-Propaganda dokumentiert. Die 29 dem Verbande angehörenden Vereine hatten im Berichtsjahr 3427 Mitglieder, die an Beiträgen 35,408 Fr. leisteten. Das Deutsche Reich hat im ganzen eine Subvention von 46,000 Mark gewährt. Die Unterstützungen und Rückerstattungen von den Gemeinden und Armenverbänden in Deutschland sind immer noch sehr schwer zu erhalten. Die Unterstützungen gingen um 13,353 Fr. gegenüber dem Vorjahr zurück. Sie betrugen: 95,693 Fr. Auch die Unkosten haben sich auf 21,329 Fr. verringert. W.

Baselland. Der freiwillige Armenunterstützungsverein Binningen bezeichnet es in seinem Jahresbericht für 1925 als eine recht mißliche Sache, daß in der Nachbarstadt (Basel) hin und wieder schwierig gewordenen Familien statt Heimschaffung anzuordnen (besonders bei Ausländern), einfach die Niederlassung auf einen bestimmten Termin entzogen wird, den sie dann zur Uebersiedelung in die Vororte benützen und dort die Armenlasten vermehren. Die Gesamtunterstützungs-Aufwendungen des Vereins betrugen 8237 Fr. W.

Luzern. Im Kanton Luzern trat am 1. Januar 1924 ein neues Armengesetz in Kraft, das der Ortsbürgergemeinde des Wohnortes die Unterstützung der in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger und der in der Gemeinde wohnenden Bürger anderer Gemeinden des Kantons, sofern sie wenigstens zwei Jahre niedergelassen sind, überbindet und die gesamte auswärtige Armenpflege dem Staate zuweist. Wenn die Ortsbürgergemeinde des Wohnortes nicht unterstützungspflichtig ist, hat ihr die Ortsbürgergemeinde des Heimatortes die Hälfte der Unterstützungskosten für Arme, die mindestens zwei, aber noch nicht zwanzig Jahre in der Gemeinde niedergelassen sind, zu vergüten. Nach zwanzigjährigem, ununterbrochenem Wohnsitz in einer Gemeinde werden nicht unterstützte Kantonsbürger unentgeltlich Bürger der Wohngemeinde. Ueber die Auswirkung dieser Neuorganisation äußert sich der Bericht des Departements des Gemeindewesens für die Jahre 1924 und 1925 folgendermaßen:

„Wer die Nachteile des Heimatprinzips kennen gelernt hat, dem war ohne weiteres klar, daß die wohnörtliche Unterstützung, bei der der einzelne Unterstützungsfall der unterstützenden Behörde genau bekannt ist, viel reibungsloser funktionieren würde. In der Tat hat sich das Gesetz sehr rasch eingelebt, und die Reibungen und Beschwerden, die unter der alten Ordnung unablässig und in großer Zahl vorhanden waren, sind zurückgegangen. Wer befürchtet hat, daß nun endlose Streitigkeiten unter den Gemeinden, besonders Abschiebung der Unterstützungsbedürftigen, entstehen würden, bemerkt nun mit Verwunderung, daß das Einvernehmen zwischen Wohn- und Heimatgemeinde gut ist und sich der Verkehr ohne Reibungen abwickelt. Ausnahmen bestehen nur in geringer Zahl. Wenn die Beschwerden im Armenwesen stark zurückgegangen sind, so liegt der Grund in der viel sorgfältigeren Behandlung der Unterstützungsgesuche, die von der Heimatgemeinde häufig unbeantwortet geblieben sind. Mit dem Zusammenfallen der armenpolizeilichen und vormundschaftlichen Befugnisse wird zweifellos für die Armenpflege viel gewonnen. Da nun Heimat- und Wohnsitzprinzip nebeneinander bestehen, läßt sich für den Beobachter ein zuverlässiges Urteil über die Nachteile des einen und die Güte des andern bilden. Zufolge der Uebernahme der auswärtigen Unterstützungsfälle durch den Staat sind die Unterstützungsleistungen der Gemeinden von 1,856,000 Fr. im Jahre 1923 auf 1,619,000 Fr. im Jahre 1924 gesunken. Es war daher ohne weiteres anzunehmen, daß die Beschwerden gegen die Heimatgemeinden zurückgehen werden. Der Rückgang ist aber ein unverhältnismäßig großer im Vergleich zur Abnahme der Unterstützungsfälle. Im Jahre 1923 erfolgten gegen die Heimatgemeinde 327 Beschwerden, im Jahre 1924 nur noch 101 und im Jahre 1925 69, gegen die Wohngemeinde in den Jahren 1924 und 1925 15 und 28. Streitigkeiten der Gemeinden unter sich kamen in den beiden Jahren 21 und 15 vor. Trotz der weiteren Zunahme der Unterstützungen im Jahre 1925 ist ein Rückgang der Beschwerden zu verzeichnen, der einerseits auf die bessere Kenntnis des Armengesetzes durch die Gemeindeorgane zurückzuführen ist, anderseits auf die Abnahme der heimatlichen Unterstützungen. Wenn die Beschwerden gegen die Wohngemeinde allerdings etwas zugenommen haben, so steht dem ein Rückgang derjenigen gegen die Heimatgemeinde um mehr als das Doppelte gegenüber.

Obwohl das neue Armengesetz in der Armenpflege außerhalb des Kantons das Heimatprinzip nicht durch das Wohnortsprinzip, wo das Konkordat noch nicht zur Anwendung gelangt, hat ersetzen können, sind die Nachteile des ersteren stark gemildert worden durch die Ausschaltung der Gemeinden. Die Unterstützungs-

gesuche werden nun grundsätzlich geprüft, während sie vorher mancherorts grundsätzlich unter den Tisch gewischt worden sind. Viele Gemeinden waren eben durch die auswärtige Armenpflege zu stark belastet. Das Gemeindedepartement versucht auch, die Unterstützung nach Möglichkeit zu einer wohnörtlichen zu gestalten durch den Herbeizug der Wohnsitzbehörden. Wie schwerfällig und oftmals geradezu liederlich die Behandlung der interkantonalen Unterstützungsfälle vor sich geht, wenn die Heimatgemeinde unterstützungspflichtig ist, erfährt man immer wieder im Verkehr mit andern Kantonen, die die staatliche Armenpflege nicht kennen.

Die große Entlastung der Gemeinden schon sofort nach Inkrafttreten des Armengesetzes ist nur dadurch möglich geworden, daß der Staat gemäß § 5 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetz auf den 1. Januar 1924 alle Unterstützungen an die mindestens zwei Jahre außerhalb des Kantons wohnenden Bürger übernommen hat, ohne Rücksicht darauf, ob sie bis dahin bereits dauernd unterstützt worden waren und die Unterstützungen deshalb nach dem Wortlaut des § 17, lit. b des Armengesetzes auch weiterhin von der Heimatgemeinde hätten getragen werden müssen.

Unter den Gemeinden selber hat eine Verschiebung der Armenlasten stattgefunden. Da gleichzeitig die Besteuerungsgrundlage verschoben worden ist, muß man, um sich über die finanzielle Verbesserung oder Verschlechterung der einzelnen Gemeinden gegenüber den Jahren vor 1924 Aufschluß zu verschaffen, sowohl die Armenlasten wie das Steuerkapital und den Steuerertrag in Verbindung mit dem Steuerfuß betrachten. Auf Grund der Bestimmung über die Zwangseinbürgerung nach zwanzigjähriger Niederlassung und über die unentgeltliche Einbürgerung auf Verlangen nach fünfzehnjährigem Wohnsitz in der Gemeinde sind bis Ende 1925 zirka 30,000 Personen eingebürgert worden." W.

Zürich. Nach einer Zusammenstellung der kantonalen Armendirektion hat der Kanton Zürich an Unterstützungen für Ausländer im Jahre 1925 (seitens Gemeindebehörden, Staatsstellen, Anstalten und privaten Organisationen) 925,339 Fr., und zwar für Deutsche 525,506 Fr., für Franzosen 33,345 Fr., für Italiener 263,320 Fr., für Oesterreicher 98,721 Fr., für Ungarn 3967 Fr. und für Belgier 480 Fr. geleistet. Dazu kommen Ausgaben im Betrage von 3,528,619 Fr. der Volksschule und für berufliche Ausbildung der Ausländer, und zwar für Deutsche 2,204,175 Fr., für Franzosen 117,556 Fr., für Italiener 880,670 Fr., für Oesterreicher 293,890 Fr., für Ungarn 26,450 Fr. und für Belgier 5878 Fr. Total der Aufwendungen im Kanton für Ausländer 4,453,958 Fr. W.

Literatur.

Kinder der Landstraße. (Zürich 1927, Verlag Pro Juventute, mit Bildern von H. Bay, Preis 50 Rp.)

In kurzen, volkstümlichen Erzählungen berichtet dies Büchlein vom Leben der wandernden Korber- und Kesselflicker, von der traurigen Umgebung, in der ihre zahlreichen Kinder aufwachsen und von den geringen Möglichkeiten, die ihnen Gesellschaft und Verhältnisse für den Aufstieg aus ihrer verachteten Sippe gewähren. Die Erkenntnis, daß warme Liebe zu den verschupften Kindern der Landstraße dem Verfasser die Hand geführt hat, tritt dem Leser aus jeder Seite entgegen. Wir wünschen der bescheidenen Schrift, deren Reinertrag der Hilfe für heimatlose Kinder zugute kommen soll, gute Verbreitung.

Buchdruckerei Effingerhof A.-G. in Brugg.